



Versicherungsbedingungen der Inter Partner Assistance S.A. Direktion für Deutschland für die ADAC Kreditkarte mit Paket Schutz

Diese Versicherungsbedingungen gelten ab dem 17.09.2024. Sie gelten somit für alle Schadenfälle, die ab dem 17.09.2024, 00:00 MEZ eintreten.

Diese Versicherungsbedingungen sind kein Versicherungsvertrag. Sie beinhalten vielmehr eine Beschreibung der Versicherungsleistungen, die durch den Gruppenversicherungsvertrag zwischen der Solaris SE (nachfolgend Solaris genannt), Cuvrystraße 53, 10997 Berlin, und der Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln (nachfolgend Versicherer genannt) für Hauptkarteninhaber und Partnerkarteninhaber der ADAC Kreditkarte zur Verfügung stehen, sofern das Paket Schutz dazu erworben wurden. Es besteht daher kein Versicherungsschutz mehr, wenn der Gruppenversicherungsvertrag in dieser Form endet. In diesem Fall wird der Karteninhaber rechtzeitig informiert. Der Versicherungsschutz endet auch mit der individuellen Kündigung des entsprechenden Pakets Schutz durch den Hauptkarteninhaber zum vertragsgemäßen Versicherungsende.

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist der in den nachfolgend aufgeführten allgemeinen und besonderen Abschnitten beschriebene Versicherungsschutz für Inhaber der ADAC Kreditkarte (nachfolgend auch „Kreditkarte“ genannt) bei Abschluss des Pakets Schutz.

II. Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem wirksamen Zustandekommen des Kreditkartenvertrages in Verbindung mit dem Paket Schutz bzw. bei Abschluss des Pakets Schutz. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet. Der Versicherungsschutz endet in jedem Fall mit der Rückgabe der Kreditkarte oder mit dem Wirksamwerden der Kündigung des Kreditkartenvertrages oder Kündigung des Pakets Schutz.

Der versicherten Person steht ein vertragliches Widerrufsrecht zu. Die versicherte Person hat das Recht, binnen 14 Tagen ihren Beitrittsantrag zum Gruppenversicherungsvertrag gegenüber der Versicherungsnehmerin in Textform zu widerrufen.

III. Versicherer

Versicherer ist die:

Inter Partner Assistance S.A.
Direktion für Deutschland
Colonia-Allee 10–20
51067 Köln

Die Handelsregisternummer ist HRB 89 668 am Amtsgericht Köln. Hauptsitz der Gesellschaft ist Brüssel (B-1050) unter der Rechtsform S.A. (Société Anonyme/Aktiengesellschaft).

Ladungsfähige Anschrift:
Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, Colonia-Allee 10–20, 51067 Köln.

Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

Inter Partner Assistance wird vertreten durch:

AXA Assistance Deutschland GmbH
Colonia-Allee 10–20
51067 Köln

und

Inter Partner Assistance Service GmbH
Große Scharrnstrasse 36
15230 Frankfurt a. d. Oder

IV. Anwendbares Recht

Auf diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen findet deutsches Recht Anwendung, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

V. Allgemeine Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Die versicherte Person ist verpflichtet, nach Eintritt des Versicherungsfalles

- den Schaden möglichst gering zu halten und alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerrhöhung führen könnte;
- den Schaden der AXA Assistance unverzüglich anzuzeigen;
- der AXA Assistance jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen, Originalbelege einzureichen, ggf. behandelnde Ärzte und andere Versicherer von ihrer Schweigepflicht zu entbinden sowie bei Todesfällen die Sterbeurkunde einzureichen. Im Falle, dass die versicherte Person selbst verstorben ist, gehen die Rechte und die Obliegenheiten auf die Erben der versicherten Person über.
- der AXA Assistance Nachweise über die Bezahlung der gebuchten Leistungen mit der Kreditkarte einzureichen, sofern dies Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist.

Zudem informieren wir Sie darüber, dass die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Person berücksichtigt werden kann, sofern die Kenntnis und das Verhalten der Versicherungsnehmerin von rechtlicher Bedeutung ist.

VI. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen

- Verletzt die begünstigte Person eine der oben genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer (mit der in § 28 Abs. 2–4 Versicherungsvertragsgesetz vorgeschriebenen Einschränkung) von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der begünstigten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die begünstigte Person zu beweisen.
- Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die begünstigte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- Verletzt die begünstigte Person eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er die begünstigte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- Der Versicherer wird ferner von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die begünstigte Person arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind, oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadenanzeige, vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch dem Versicherer kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt der Versicherer insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat.

VII. Erklärungen, Anzeigen und Schadenmeldungen

Erklärungen, Anzeigen und Schadenmeldungen sind an folgende Anschrift zu richten:

Inter Partner Assistance Service GmbH
Postfach 1584
15205 Frankfurt (Oder)

Tel.: +49 (0) 221 80247 1740
E-Mail: solaris@axa-assistance.de

VIII. Verjährung, Ansprüche gegen Dritte, Rechte im Schadenfall, Aufrechnung

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der begünstigten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste.

Ersatzansprüche des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten



Zahlung auf den Versicherer über, soweit dieser den Schaden ersetzt hat. Sofern erforderlich, ist die versicherte Person bzw. der Versicherungsnehmer verpflichtet, in diesem Umfang eine Abtretungserklärung gegenüber dem Versicherer abzugeben.

Die begünstigten Personen sind berechtigt, ihre Ansprüche gegen den Versicherer aus diesem Gruppenversicherungsvertrag jeweils auch ohne die Zustimmung der Versicherungsnehmerin geltend zu machen (einschließlich einer gerichtlichen Geltendmachung).

Die begünstigte Person kann gegen Forderungen des Versicherers nur aufrechnen, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Dem Versicherer steht ein Aufrechnungsrecht gegenüber der begünstigten Person nicht zu.

IX. Datenschutz

Die versicherte Person genießt Versicherungsschutz im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrages, den die Solaris SE als Versicherungsnehmerin mit der Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, als Versicherer abgeschlossen hat. Im Hinblick auf die Durchführung dieses Gruppenversicherungsvertrages ist die Inter Partner Assistance S.A. Direktion für Deutschland, die datenschutzrechtlich Verantwortliche im Sinne von Artikel 24 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Der Inhaber des Versicherungspaketes erhält zusammen mit diesen Versicherungsunterlagen ein Merkblatt, in dem die Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, die gemäß Artikel 13 DSGVO vorgesehenen Informationen über den Umgang mit personenbezogenen Daten mitteilt.

X. Beschwerdeverfahren

Wenn Sie einmal mit unseren Leistungen unzufrieden sein sollten, wenden Sie sich bitte zunächst an uns. Wir versuchen dann, gemeinsam mit Ihnen eine Lösung zu finden.

AXA Assistance Deutschland GmbH

Postfach 1584
15205 Frankfurt (Oder)

E-Mail: Customer-Care@axa-assistance.de

Der Versicherer Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie daher das kostenlose Streitschlichtungsverfahren des Versicherungsombudsmanns in Anspruch nehmen. Bitte wenden Sie sich hierzu an:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32
10006 Berlin
www.versicherungsombudsmann.de

Telefon: 0800 3696000 (gebührenfrei aus dem deutschen Festnetz)
Telefax: 0800 3699000 (gebührenfrei aus dem deutschen Festnetz)

Alternativ können Sie sich auch an unsere Aufsichtsbehörden wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Telefon: 0228 4108-0
Telefax: 0228 4108-1550
E-Mail: poststelle@bafin.de

oder:

Financial Services and Markets Authority (FSMA)

Rue de Congrès/Congresstraat 12-14
1000 Brüssel
Belgien
Telefon: +3222205211
E-Mail: Kontaktformular unter: <https://www.fsma.be/en/contact>

Wenn Sie eine Beschwerde beim Versicherungsombudsmann oder bei einer der Aufsichtsbehörden einlegen, beeinträchtigt das nicht Ihr Recht, Ihre Ansprüche durch eine Klage vor dem zuständigen Gericht zu verfolgen.



1. Besondere Versicherungsbedingungen für die SB-Versicherung für Carsharing und Mietwagen – gültig nur mit Karteneinsatz –

Wichtige Definitionen

Zu Ihrem besseren Verständnis möchten wir zentrale Begriffe, die im Folgenden verwendet werden, vorab erklären.

Anspruchsberechtigter Karteninhaber

Ein Karteninhaber, der als Mieter bei Mietvertragsabschluss das 21. Lebensjahr vollendet und alle Kosten des Mietfahrzeugvertrages mit einer gültigen ADAC Kreditkarte inklusive dem Schutz Paket beglichen hat.

Autorisierte Fahrer

Die im Mietvertrag eingetragenen weiteren Fahrer, die alle Voraussetzungen des Mietfahrzeugvertrages erfüllen.

Versicherte Personen

Versicherte Personen sind der anspruchsberechtigte Karteninhaber und autorisierte Fahrer, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Mietfahrzeugvertrag

Der komplette Vertrag, den ein anspruchsberechtigter Karteninhaber als Mieter bei der Anmietung eines Mietfahrzeuges vom Mietwagenunternehmen abschließt und in dem vollständig alle Bestimmungen und Bedingungen der Anmietung sowie die Obliegenheiten aller Vertragsparteien beschrieben sind.

Mietfahrzeug

Ein von einer zugelassenen Mietwagenagentur/-firma angemieteter Personenkraftwagen, mit vier oder mehr Rädern, der für die Nutzung auf öffentlichen Straßen vorgesehen ist und als Pkw mit nicht mehr als neun eingetragenen Sitzplätzen zugelassen ist und von dem anspruchsberechtigten Karteninhaber für den im Mietfahrzeugvertrag ausgewiesenen Zeitraum gemietet wurde. Davon sind nicht erfasst:

- Fahrzeuge ohne Pkw-Zulassung.
- Fahrzeuge, für welche keine Zulassung erforderlich ist.
- Lastkraftwagen, Wohnwagen, Wohnmobile, Camper, Anhänger und Motorräder.
- Vans und Minivans (mit mehr als sieben zugelassenen und eingetragenen Sitzplätzen).
- Geländefahrzeuge (Off-Road-Vehicle), SUV (Sport-Utility-Vehicle) und Allradfahrzeuge (4x4-Fahrzeuge), die außerhalb öffentlicher Straßen benutzt werden.
- Oldtimer (antike Fahrzeuge, d.h. Fahrzeuge, die älter als 20 Jahre sind oder seit 10 Jahren nicht mehr hergestellt wurden).
- Fahrzeuge der Marken Ferrari, Lamborghini, Aston Martin, Bentley, Corvette, Daimler von Jaguar, De Lorean, Excalibur, Jensen, Lotus, Maserati, Maybach und Rolls-Royce.

Gültiger Führerschein

Amliches Dokument, das zum Nachweis des Besitzes einer entsprechenden Fahrerlaubnis dient. Es ist beim Führen eines Pkws stets mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen zur Prüfung auszuhandigen.

Selbstbeteiligung

Selbstbeteiligung steht für den vertraglich vereinbarten Betrag, den Sie bei einem Vorfall leisten müssen, der nicht durch die Versicherung Ihres Fahrzeugmietvertrages abgedeckt ist.

Vorfall

Vorfall steht für ein unerwartetes Ereignis, das zu einer Beschädigung des Mietfahrzeugs durch einen Brand, Vandalismus, einen Unfall oder Diebstahl während des für Sie geltenden Mietzeitraums führt, für das Sie gemäß des Fahrzeugmietvertrages haftbar sind.

1.1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist der nachfolgend beschriebene Versicherungsschutz für Hauptkarteninhaber und Partnerkarteninhaber einer ADAC Kreditkarte mit dem Paket Schutz für private oder geschäftliche Zwecke.

1.2. Versicherungsumfang

- 1.2.1. Die Versicherung erstreckt sich pro Anmietung eines Mietfahrzeuges auf dieses und ist auf die Dauer von 31 Tagen beschränkt.
- a) Pro Anmietung und Vertragsdauer besteht der Versicherungsschutz nur für ein Mietfahrzeug.
 - b) Bei zwei oder mehreren zeitgleichen Anmietungen besteht Versicherungsschutz nur für das Fahrzeug mit dem laut Mietvertrag benannten, frühesten Beginn der Anmietung. Ausschlaggebend sind Tag und Uhrzeit der Anmietung. Bei exakt zeitgleicher Anmietung gilt das Fahrzeug mit dem höheren Fahrzeugwert als versichert.
 - c) Bei Anmietungen von mehr als 31 Tagen besteht Versicherungsschutz nur, wenn der über den Zeitraum von 31 Tagen

hinausgehende Mietzeitraum gesondert abgerechnet und mit der Kreditkarte auch gesondert bezahlt wird.

- 1.2.2. Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

1.3. Versicherte Gründe

Die Versicherung wird gewährt für

- 1.3.1. die von der Mietwagenagentur/-firma erhobene Selbstbeteiligung (1.4)
- 1.3.2. Persönlichen Besitz (1.5)
- 1.3.3. Fehlbetankung (1.6)
- 1.3.4. Fahrzeugschlüsselverlust (1.7) sofern die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind.

1.4. Selbstbeteiligung

1.4.1. Was ist versichert?

Ist Ihr Mietfahrzeug in einen Vorfall verwickelt, welcher nach Ende Ihres Mietwagenvertrags zu einem Einbehalt Ihrer Selbstbeteiligung führt, dann übernehmen wir die Rückerstattung der vom Mietwagenunternehmen einbehaltenen Selbstbeteiligung, unabhängig davon, ob Sie bei der Fahrt mit dem Mietwagen durch eine Vollkaskoversicherung oder Teilkaskoversicherung abgesichert waren.

1.4.2. Was ist nicht versichert?

Folgendes ist nicht durch Ihren Versicherungsschutz abgedeckt:

- a) Ansprüche, die daraus resultieren, dass Sie die Bedingungen Ihres Mietvertrags nicht eingehalten haben.
- b) Beschädigungen der Innenausstattung des Mietfahrzeugs.
- c) Übliche Verschleiß- und Abnutzungsspuren.
- d) Gegenstände, die bei Beginn des Mietvertrags Fehler aufweisen.
- e) Fahrten abseits zugelassener Straßen.
- f) Kommerzielle Nutzung.

Zusätzlich gilt Punkt 1.8 dieser Bedingungen.

1.5. Persönlicher Besitz

1.5.1. Was ist versichert?

Wird Ihr persönlicher Besitz infolge von versuchtem Diebstahl während des Mietzeitraums beschädigt oder aus einem abgeschlossenen Kofferraum, Gepäckfach oder Handschuhfach des versicherten Mietfahrzeugs gestohlen, so übernehmen wir die Kosten einer Reparatur oder eines Ersatzes. Unter Berücksichtigung der Umstände entscheidet der Versicherer, ob die Kosten für eine Reparatur, das Ersetzen durch einen gleichwertigen Gegenstand oder die Kosten für den Ersatz eines identischen Gegenstandes getragen werden.

1.5.2. Was ist nicht versichert?

Sie erhalten keine Entschädigung für folgende Artikel über die Gesamtsumme von 50 Euro hinaus:

- a) Tabak, Alkohol, Düfte und Parfüm.
- b) Zerstörung oder Schäden an zerbrechlichen Gegenständen, Audio-, Video-, Computer-, TV-, Fax- und Telefongeräten.

Zudem sind folgende Fälle nicht durch die Versicherung abgedeckt:

- a) Verlust oder Schäden aufgrund des Wetters, aufgrund von Verschleiß und Abnutzung, Wertminderung.
- b) Pro versicherte Person wird mehr als ein Anspruch bezüglich eines Mobiltelefons geltend gemacht.
- c) Verlust oder Diebstahl bzw. Schäden folgender Gegenstände:
 - a. Filme, Bänder, Kassetten, Computerspiele, elektronische Spiele, Minidiscs, DVDs, Video- und Audiobänder, Cartridges oder CDs.
 - b. Verderbliche Güter, Flaschen oder Kartons sowie Schäden, die durch diese Gegenstände oder deren Inhalte verursacht werden.
 - c. Kontakt- oder Korneallinsen, falls nicht ein Brand die Ursache ist.
 - d. Wertpapiere, Anteilscheine, Garantien oder sonstige Dokumente.
 - e. Ihre Aktentaschen, Gepäckstücke und ähnliche Behältnisse (einschließlich deren Inhalte) sowie Dinge, die Sie in Ihrem Mietfahrzeug an oder bei sich tragen (einschließlich Wertgegenstände und Ausweise), es sei denn, Sie tragen diese am Körper.
 - f. Bargeld, Schecks, Postanweisungen und Zahlungsanweisungen, aktuelle Postwertzeichen, Reiseschecks, Coupons oder Gutscheine mit einem monetären Wert, Eintrittskarten und Reisetickets.

Zusätzlich gilt Punkt 1.8 dieser Bedingungen.

1.5.3. Was muss im Schadensfall beachtet werden?

Folgende Punkte müssen im Schadensfall beachtet werden, um eine reibungslose Rückerstattung zu gewährleisten:



- a) Melden Sie der Polizei den Diebstahl, den Schaden oder den Verlust innerhalb von 24 Stunden nachdem dieser festgestellt wurde und fragen Sie nach einem schriftlichen Polizeibericht.
- b) Bewahren Sie beschädigte Gegenstände auf, da wir diese unter Umständen inspizieren müssen. Falls wir eine Zahlung leisten oder wir einen Gegenstand ersetzen, geht der Gegenstand in unser Eigentum über.
- c) Verlangen Sie einen Kostenvoranschlag für die Reparatur aller beschädigten Gegenstände.

1.6. Fehlbetankung

1.6.1. Was ist versichert?

Haben Sie ihr Mietfahrzeug falsch betankt, dann übernehmen wir die vom Mietwagenunternehmen in Rechnung gestellten Kosten für folgende Leistungen:

- a) Entleeren und Spülen des Kraftstofftanks vor Ort mithilfe eines zweckmäßigen Pannenhilfefahrzeugs oder
- b) Bergung des Mietfahrzeugs, des Fahrzeugführers sowie von bis zu sechs Passagieren zur nächstgelegenen Reparaturstelle für das Entleeren und Spülen des Kraftstofftanks.
- c) Wiederauffüllen des Kraftstofftanks mit 10 Litern des korrekten Kraftstoffs.

Ein Anspruch aufgrund von Fehlbetankung kann nur einmal pro Versicherungsjahr geltend gemacht werden.

1.6.2. Was ist nicht versichert?

Folgendes ist nicht durch Ihren Versicherungsschutz abgedeckt:

- a) Kraftstoff, der über die 10 Liter des korrekten Kraftstoffs hinausgeht, welcher zum Wiederauffüllen des Kraftstofftanks nach dem Entleeren und Spülen infolge der Fehlbetankung verwendet wird.
- b) Ein Anspruch, der darauf beruht, dass mit Ausnahme von Diesel- oder Erdölkraftstoff Fremdkörper in das Kraftstoffsystem gelangt sind.
- c) Mechanische Schäden oder Teileschäden an Ihrem Mietfahrzeug, unabhängig davon, ob diese durch eine Fehlbetankung verursacht worden sind bzw. die Kosten für das Mieten eines Ersatzmietfahrzeugs im Falle eines mechanischen Schadens oder eines Teileschadens.
- d) Ein Fehler, der NICHT direkt auf eine Fehlbetankung zurückzuführen ist oder ein Fehler, der vor dem Fehlbetankungsvorfall bestand.
- e) Ein Fahrzeug/Fahrzeuge, das/die nicht einem Fahrzeug/Fahrzeugen entspricht/entsprechen, das/die in dem Mietvertrag aufgeführt ist/sind.

Zusätzlich gilt Punkt 1.8 dieser Bedingungen.

1.7. Fahrzeugschlüsselverlust

1.7.1. Was ist versichert?

Wir kommen bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung der Mietfahrzeugschlüssel während des Mietzeitraums für den Ersatz dieser auf. Dies beinhaltet ggf. auch die Kosten zum Austauschen von Schlössern oder für einen Schlosser, um sich Zugang zum Mietfahrzeug zu verschaffen.

1.7.2. Was ist nicht versichert?

Es gilt Punkt 1.8 dieser Bedingungen.

1.7.3. Was muss im Schadensfall beachtet werden?

Folgende Punkte müssen im Schadensfall beachtet werden, um eine reibungslose Rückerstattung zu gewährleisten:

- a) Melden Sie der Polizei den Diebstahl, den Schaden oder den Verlust innerhalb von 24 Stunden nachdem dieser festgestellt wurde und fragen Sie nach einem schriftlichen Polizeibericht.
- b) Bewahren Sie beschädigte Gegenstände auf, da wir diese unter Umständen inspizieren müssen. Falls wir eine Zahlung leisten oder wir einen Gegenstand ersetzen, geht der Gegenstand in unser Eigentum über.
- c) Verlangen Sie einen Kostenvoranschlag für den Schlüsseleratz, ggfs. Schloss austausch und alle dabei anfallenden Kosten.

1.8. Ausschlüsse

Die Versicherung erstreckt sich nicht:

- a) auf vorsätzlich verursachte Schäden.
- b) auf Schäden, die durch gesetzwidriges oder arglistiges Verhalten des Versicherungsnehmers entstanden sind.
- c) auf Anmietung eines Personenkraftfahrzeuges, das kein Mietfahrzeug i. S. d. Definition ist (s. Definitionen).
- d) auf Schäden am Mietfahrzeug, die eintreten, während die versicherte Person gegen den Mietfahrzeugvertrag verstößt, sowie Schäden, die durch eine fehlerhafte Handhabung des Mietfahrzeugs entstehen.
- e) auf Schäden am Mietfahrzeug, die in einer Region aufgetreten sind, für die zum Zeitpunkt des Mietvertrags eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes bestand.

- f) auf Schäden, die durch irgendeine andere vorrangige Versicherung erfasst sind oder durch Ihren Mietfahrzeugvertrag abgedeckt sind.
- g) auf Schäden, die durch einen nicht autorisierten Fahrer entstehen.
- h) auf Schäden, die nach Ablauf von 6 Monaten nach Vorfall dem Versicherer angezeigt werden.
- i) auf Schäden, die vor Vertragsbeginn eingetreten sind.
- j) auf Verluste, die direkt oder indirekt durch einen von Ihnen geltend gemachten Anspruch entstehen.
- k) auf Schäden, die bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.
- l) Fehler oder Inkompatibilitäten oder die Unfähigkeit von Geräten oder von Computerprogrammen, unabhängig davon, ob Sie deren Eigentümer sind, Daten zu erkennen oder Daten ordnungsgemäß als korrekt oder wahr zu interpretieren oder zu verarbeiten oder über diese Daten hinaus korrekt zu funktionieren.
- m) auf Schäden, die dadurch eintreten, dass der Karteninhaber einen Diebstahl grob fahrlässig ermöglicht oder einen Schadensfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer Mittel grob fahrlässig herbeiführt. Der Versicherer ist berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- n) auf Ansprüche, bei denen die Selbstbeteiligung entfällt oder diese zurückerstattet wird.
- o) auf Schäden durch die Änderung von Wechselkursen.
- p) auf Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Epidemien, Pandemien oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.
- q) auf Schäden durch Kernenergie.

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

1.9. Versicherungssumme

Für die beschriebenen Leistungen in den Punkten 1.4 bis 1.7 werden Rückerstattungen bis zu einem Gesamtbetrag von maximal EUR 3.000 pro Schadensfall übernommen. Eine Selbstbeteiligung ist nicht erforderlich.

1.10. Rechte im Schadensfall

- 1.10.1. Unter dieser Versicherung zahlbare Leistungen für Schäden werden unmittelbar nach Eingang des schriftlichen Nachweises über einen solchen Schaden sowie aller geforderten Informationen, die zur Anspruchsbegründung notwendig sind, ausgezahlt.
- 1.10.2. Alle zahlbaren Leistungen werden an den anspruchsberechtigten Karteninhaber oder, soweit vereinbart, an einen Dritten ausgezahlt.
- 1.10.3. Jede Partei oder Person, an oder für welche eine Schadenszahlung durch den Versicherer geleistet wird, tritt hiermit seine oder ihre Regressrechte gegenüber Dritten an den Versicherer ab. Die Partei oder Person, welche diese Rechte abtritt, hat alle Maßnahmen zu ergreifen, um die besagten Rechte zu sichern bzw. darf nichts veranlassen, um diese zu gefährden.
- 1.10.4. Vor Ablauf einer Frist von 60 Tagen ab dem Zeitpunkt, an welchem der schriftliche Schadensnachweis gemäß den Bedingungen dieser Police eingereicht wurde, kann der Rechtsweg nicht bestritten werden, um eine Entschädigung im Rahmen dieser Versicherung zu erzielen.

1.11. Obliegenheiten im Schadensfall

- 1.11.1. Der anspruchsberechtigte Karteninhaber hat jeden Schaden in Schriftform dem Versicherer anzuzeigen. Der Anspruch muss innerhalb von 6 Monaten ab dem Vorfall gemeldet werden.
- 1.11.2. Dem Versicherer muss zur Identifizierung, Zuordnung und Prüfung des Anspruchs ein Teil der Kreditkartennummer des anspruchsberechtigten Karteninhabers, sowie der Nachweis zum Abschluss des Pakets Schutz mitgeteilt werden und wie, wann und wo der Schaden eingetreten ist.
- 1.11.3. Der anspruchsberechtigte Karteninhaber muss Schäden in den Bereichen Kautions/Selbstbehalt und persönlicher Besitz der Polizei melden.
- 1.11.4. Der anspruchsberechtigte Karteninhaber hat dem Versicherer zu gestatten, eine beschädigte Sache vor ihrer Reparatur oder Veräußerung zu begutachten und zu schätzen.
- 1.11.5. Der anspruchsberechtigte Karteninhaber hat alles zu tun, was in angemessener Weise nach einem Schadenseintritt notwendig ist,

um den Schaden möglichst gering zu halten. Entsprechende Maßnahmen, die zu Kosten führen können, sind vorab mit dem Versicherer abzustimmen und von diesem freizugeben.

- 1.11.6. Der anspruchsberechtigte Karteninhaber hat einen Schadensnachweis mit der Vorlage der nachfolgenden Dokumente zu erbringen:
- Ihren Versicherungsschein, unterzeichneten Mietvertrag, eine Zustandsbeschreibung des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Mietabschlusses sowie eine Bestätigung der Mietwagenfirma, dass Sie für den von Ihnen gemeldeten Schaden haftbar gemacht werden.
 - Eine Kopie des Kreditkartenbelastungsbeleges, mit teilweiser Darstellung der betreffenden Kreditkartennummer.
 - Jeweils Zahlungsbelege und Rechnungen, die Sie zu begleiten haben.
 - Angaben zu anderen Versicherungen, die Sie ggf. abgeschlossen haben und die ggf. gleiche Schäden abdecken.
 - Sämtliche vorhandenen Belege zur Unterstützung Ihrer Schadensmeldung in Kopie.
 - Eine Kopie des Führerscheins der Person, die den Mietwagen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls gefahren hat.
 - Eine detaillierte Schilderung der Begleitumstände zu dem Ereignis, einschließlich Foto- und Videobeweise (falls vorhanden).
 - Eine detaillierte Schilderung der Umstände, die zur Beschädigung des Mietfahrzeugs geführt haben, einschließlich eines ggf. vorhandenen schriftlichen Polizeiberichts.
 - Zusätzliche Dokumentationen bei Schadensmeldungen im Zusammenhang mit persönlichem Besitz und den Mietfahrzeugschlüsseln (siehe Punkte 1.5.3 und 1.7.3)

1.11.7. Es gilt Punkt VI der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

1.12. Subsidiarität

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen den in diesen Bedingungen geregelten vor.

2. Besondere Versicherungsbedingungen für die Geldautomatenraub- und -diebstahl-Versicherung – gültig nur mit Karteneinsatz –

2.1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist der nachfolgend beschriebene Versicherungsschutz für Hauptkarteninhaber und Partnerkarteninhaber einer ADAC Kreditkarte mit dem Paket Schutz für private oder geschäftliche Zwecke.

2.2. Gegenstand der Versicherung

- 2.2.1. Der Versicherer ersetzt der versicherten Person die nachgewiesenen Aufwendungen für Bargeld, das an einem Geldautomaten mit einer ADAC Kreditkarte bezogen wurde und das der versicherten Person aufgrund von Raub, bewaffnetem Überfall oder Diebstahl im Umkreis von 500 Metern des Geldautomaten und innerhalb von maximal 1 Stunde nach Abhebung des Bargeldes abhandengekommen ist. Die Versicherung gilt unabhängig von dem Antritt einer Reise. Die Versicherung gilt weltweit.
- 2.2.2. Die Versicherungsleistung für den Ersatz von Bargeld ist auf maximal 500,- EUR pro Jahr begrenzt.

2.3. Obliegenheiten im Schadenfall

- 2.3.1. Sie müssen den Schaden unverzüglich nach Eintritt des Schadenfalls bei der örtlichen Polizeidienststelle anzeigen und spätestens 72 Stunden nach Eintritt des Schadenfalls bei Inter Partner Assistance telefonisch anzeigen.
- 2.3.2. Zur Geltendmachung von Ersatzleistungen sind folgende Dokumente erforderlich:
- polizeiliche Anzeige
 - Nachweis über abgehobenen Betrag (Kontoauszug mit Datum, Betrag und Text bzw. Nachweis durch die Bank)
- 2.3.3. Es gilt Punkt VI der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

2.4. Ausschlüsse

Die Versicherung erstreckt sich nicht:

- Auf Abhebungen, welche nicht mit einer ADAC Kreditkarte mit dem aktiven Paket Schutz durchgeführt wurden
- Auf Bargeld, welches mehr als eine Stunde vor dem Raub, Diebstahl oder bewaffnetem Überfall abgehoben wurde

- Auf Bargeld, welches in einer Entfernung größer als 500 Meter vom Geldautomaten entwendet wird.

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.